



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die GDL hat im November 2013 erfolgreich mit ihren Betriebsräten eure Rechte vor dem Bundesarbeitsgericht gestärkt. Niemand kann verpflichtet werden, in seiner Freizeit Unternehmensbekleidung zu tragen. Alle ausschließlich dienstlich genutzten Arbeitsmittel z.B. Diensthandy, MT, Zangendrucker, Zahlungsmittel müssen nicht mit nach Hause genommen werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsmittel aufzubewahren und zu laden. Der Umkleidevorgang sowie die Aufnahme und Abgabe der Arbeitsmittel müssen in der Schicht eingeplant werden.

Deswegen stellen wir euch nun ein Antragsformular zur Verfügung. Alle Kolleginnen und Kollegen die im Antrag aufgeführten Arbeitsmittel nicht mehr mit nach Hause nehmen möchten, sollten den Antrag ausfüllen und beim Arbeitgeber abgeben.

Eine Bitte:

Eine **Kopie** des ausgefüllten Antrages bitte zurück an eure GDL-Betriebsratsmitglieder senden:

- **per Fax: 02381 9694297**
- **per Email: [betriebsrat@keolis.de](mailto:betriebsrat@keolis.de)**
- **gerne auch persönlich**

Parallel dazu beantragen wir nun im Betriebsrat die Umsetzung eurer Rechte und werden euch darüber auf dem laufenden halten.



An:

**Keolis Deutschland GmbH & Co. KG**

Unionstr. 3

59067 Hamm

---

Vor- und Nachname des Antragstellers

---

Straße Nr.

---

PLZ

---

Ort

### **Aufbewahrungsmöglichkeiten für ausschließlich dienstlich genutzte Arbeitsmittel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt, hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Beschluss vom 12.11.2013, 1 ABR 59/12, entschieden, dass Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind (und auch nicht verpflichtet werden können) die zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung überlassenen notwendigen Arbeitsmittel, soweit diese nicht auch privat vom Arbeitnehmer genutzt werden, auch außerhalb der Arbeitszeit/Dienstzeit für den Arbeitgeber zu verwahren.

Als solche Arbeitsmittel hat das BAG ausdrücklich das mobile Terminal, den Zangendrucker, die Zahlungsmittel, das ausschließlich dienstliche Handy sowie die unbedruckten Fahrscheine benannt. Dass zu den Arbeitsmitteln in diesem Sinne auch der ausschließlich dienstlich genutzte Tablet-PC, die Unternehmensbekleidung und Arbeitsschutzkleidung gehören, dürfte dabei außer Frage stehen.

Da ich nicht bereit bin, weiterhin Arbeitsmittel nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Arbeitgeber zu verwahren, **fordere ich Sie hiermit auf,**

**mir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens, bekannt zu geben, wo genau ich die nachfolgend aufgeführten, mir zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel außerhalb meines Dienstes abgeben bzw. aufbewahren kann.**

Es handelt sich dabei im Einzelnen um die nachfolgend von mir angekreuzten Arbeitsmittel:

- Unternehmensbekleidung
- Arbeitsschutzkleidung
- Mobiles Terminal
- Zangendrucker
- unbedruckte Fahrscheine
- Zahlungsmittel
- ausschließlich dienstlich genutztes Mobiltelefon
- ausschließlich dienstlich genutzter Tablet-PC

Ihrer Antwort entgegensehend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift